

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 21

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

50. Jahrgang

30. Januar 2007

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	II <i>Mitteilungen</i>	
	MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION	
	Kommission	
2007/C 21/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4417 — Telecom Italia/AOL German Access Business) ⁽¹⁾	1
2007/C 21/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4442 — Carphone Warehouse/AOL UK) ⁽¹⁾	1
2007/C 21/03	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	2
	IV <i>Informationen</i>	
	INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION	
	Kommission	
2007/C 21/04	Euro-Wechselkurs	4
2007/C 21/05	Mitteilung gemäß Artikel 95 Absatz 4 EG-Vertrag — Antrag auf Billigung der Verlängerung der Anwendung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften, die von den Bestimmungen einer Harmonisierungsmaßnahme der Gemeinschaft abweichen ⁽¹⁾	5

DE

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Kommission

2007/C 21/06

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2007 zum Thema Prävention von Radikalisierung und Gewaltbereitschaft

6



II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN
UNION

KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.4417 — Telecom Italia/AOL German Access Business)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/C 21/01)

Am 28. November 2006 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
- in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32006M4417. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://eur-lex.europa.eu>)

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.4442 — Carphone Warehouse/AOL UK)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/C 21/02)

Am 7. Dezember 2006 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
 - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32006M4442. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://eur-lex.europa.eu>)
-

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/C 21/03)

Datum der Annahme der Entscheidung	20.12.2006
Nummer der Beihilfe	N 554/06
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	Land Niedersachsen
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Detlef Hegemann Rolandwerft
Rechtsgrundlage	34. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe
Ziel	Regionale Entwicklung
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 0,47 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	12 %
Laufzeit	1.4.2006-31.12.2006
Wirtschaftssektoren	Schiffbau
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Nbank Günther-Wagner-Allee 12-14 D-30177 Hannover
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Datum der Annahme der Entscheidung	15.12.2006
Nummer der Beihilfe	N 675/06
Mitgliedstaat	Slowakei
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Madách-Posonium s.r.o. – individuálna pomoc periodiku
Rechtsgrundlage	a) Zákon č. 523/2004 Z. z. o rozpočtových pravidlách verejnej správy a o zmene a doplnení niektorých zákonov, b) Zákon č. 231/1999 Z. z. o štátnej pomoci v znení zákona č. 203/2004 – § 4 ods. 1, písm d), c) Výnos Ministerstva kultúry Slovenskej republiky č. MK – 2165/2006-110/6075, ktorým sa mení a dopĺňa výnos MK SR č. MK-12947/05-110/30493 o poskytovaní dotácií v pôsobnosti Ministerstva kultúry Slovenskej republiky

Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe
Ziel	Kultur
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben 3,45 Mio. SKK
Beihilfehöchstintensität	27 %
Laufzeit	1.1.2006-31.12.2006
Wirtschaftssektoren	Medien
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministerstvo kultúry SR, Nám. SNP 33, SK-813 31 Bratislava, Slovenská republika
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

29. Januar 2007

(2007/C 21/04)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs
USD US-Dollar	1,2921	RON Rumänischer Leu	3,4045
JPY Japanischer Yen	157,70	SKK Slowakische Krone	35,268
DKK Dänische Krone	7,4550	TRY Türkische Lira	1,8460
GBP Pfund Sterling	0,66020	AUD Australischer Dollar	1,6728
SEK Schwedische Krone	9,0725	CAD Kanadischer Dollar	1,5306
CHF Schweizer Franken	1,6216	HKD Hongkong-Dollar	10,0929
ISK Isländische Krone	89,13	NZD Neuseeländischer Dollar	1,8571
NOK Norwegische Krone	8,1750	SGD Singapur-Dollar	1,9899
BGN Bulgarischer Lew	1,9558	KRW Südkoreanischer Won	1 215,16
CYP Zypern-Pfund	0,5787	ZAR Südafrikanischer Rand	9,4759
CZK Tschechische Krone	28,215	CNY Chinesischer Renminbi Yuan	10,0454
EEK Estnische Krone	15,6466	HRK Kroatische Kuna	7,3727
HUF Ungarischer Forint	256,68	IDR Indonesische Rupiah	11 787,18
LTL Litauischer Litas	3,4528	MYR Malaysischer Ringgit	4,5256
LVL Lettischer Lat	0,6965	PHP Philippinischer Peso	63,487
MTL Maltesische Lira	0,4293	RUB Russischer Rubel	34,3330
PLN Polnischer Zloty	3,9290	THB Thailändischer Baht	43,953

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Mitteilung gemäß Artikel 95 Absatz 4 EG-Vertrag**Antrag auf Billigung der Verlängerung der Anwendung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften, die von den Bestimmungen einer Harmonisierungsmaßnahme der Gemeinschaft abweichen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/C 21/05)

1. Mit Schreiben vom 6. Dezember 2006 unterbreitete das Königreich der Niederlande einen Antrag gemäß Artikel 95 Absatz 4 EG-Vertrag auf Beibehaltung seiner nationalen Rechtsvorschriften über die Verwendung kurzkettiger Chlorparaffine (SCCP). Diese einzelstaatlichen Vorschriften weichen von der Richtlinie 2002/45/EG ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates zur 20. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates hinsichtlich der Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (kurzkettige Chlorparaffine) ab. Die Mitteilung des Königreichs der Niederlande ging am 8. Dezember 2006 bei der Kommission ein.

2. Mit der Entscheidung 2004/1/EG ⁽²⁾ der Kommission vom 16. Dezember 2003 zu den einzelstaatlichen Bestimmungen über die Verwendung von SCCP, die das Königreich der Niederlande gemäß Artikel 95 Absatz 4 EG-Vertrag mitgeteilt hatte, war bereits für bestimmte Anwendungen eine Abweichung von der Richtlinie 2002/45/EG bis zum 31. Dezember 2006 gebilligt worden. ⁽³⁾ Diese Frist wurde in der Annahme gebilligt, dass weitere wissenschaftliche Erkenntnisse verfügbar würden, die Aufschluss über die noch verbleibenden potenziellen Risiken bei bestimmten Anwendungen geben könnten. Zu diesem Zweck wurde 2003 das Verfahren zur Erstellung eines Risikobewertungsberichts über SCCP gemäß der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 793/93 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe ⁽⁴⁾ wiederaufgenommen und wird derzeit auf den neuesten Stand gebracht, ohne jedoch bereits abgeschlossen zu sein.

3. Die niederländische Regierung hält es für erforderlich, die Ausnahmeregelung über den Dezember 2006 hinaus zu verlängern und somit die nationalen Bestimmungen beizubehalten, die aus Gründen des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt strengere Umweltschutzanforderungen beinhalten als die Richtlinie 2002/45/EG. Zu diesem Zweck bezieht sie sich auf eine Studie über die ökotoxikologischen Auswirkungen von Chlorparaffinen, die der Kommission im Zusammenhang mit der Mitteilung vorgelegt worden war, die die Entscheidungen 2003/549/EG und 2004/1/EG zum Ergebnis hatte. Die niederländische Regierung führt ferner an, dass die Beibehaltung dieser Bestimmungen erforderlich sei, damit das Königreich der Niederlande weiterhin seinen Verpflichtungen aus dem OSPAR-Übereinkommen sowie aus dem PARCOM-Beschluss 95/1, die es unterzeichnet habe, nachkommen könne.

4. In Artikel 95 Absatz 4 ist Folgendes vorgesehen: Hält es ein Mitgliedstaat, wenn der Rat oder die Kommission eine Harmonisierungsmaßnahme erlassen hat, für erforderlich, einzelstaatliche Bestimmungen beizubehalten, die durch wichtige Erfordernisse im Sinne des Artikels 30 oder in Bezug auf den Schutz der Arbeitsumwelt oder den Umweltschutz gerechtfertigt sind, so teilt er diese Bestimmungen sowie die Gründe für ihre Beibehaltung der Kommission mit.

5. Gemäß Artikel 95 Absatz 6 billigt die Kommission innerhalb von sechs Monaten nach der Mitteilung die betreffenden einzelstaatlichen Bestimmungen oder lehnt diese ab, nachdem sie geprüft hat, ob sie ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung oder eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen und ob sie das Funktionieren des Binnenmarkts behindern.

6. Anmerkungen zur Mitteilung des Königreichs der Niederlande, die der Kommission später als 30 Tage nach Veröffentlichung dieser Mitteilung vorgelegt werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.

7. Weitere Informationen zum Antrag der Niederlande sind erhältlich bei:

Europäische Kommission
Generaldirektion Unternehmen und Industrie
Frau Giuseppina Luvara
Referat G.2 — Chemische Stoffe
Avenue des Nerviens 105, 1/96
B-1040 Brüssel
Tel.: (32-2) 295 27 37
Fax: (32-2) 295 02 81
E-Mail: Entr-Chemicals@ec.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 6.7.2002, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 1 vom 3.1.2004, S. 20.

⁽³⁾ Siehe auch Entscheidung 2003/549/EG vom 17. Juli 2003 (AbI. L 187 vom 26.7.2003, S. 27) zur Verlängerung der Frist nach Artikel 95 Absatz 6 EG-Vertrag in Bezug auf die einzelstaatlichen Bestimmungen über die Verwendung kurzkettiger Chlorparaffine, die die Niederlande gemäß Artikel 95 Absatz 4 mitgeteilt hatten.

⁽⁴⁾ ABl. L 84 vom 5.4.1993, S. 1.

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

KOMMISSION

**Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2007 zum Thema Prävention von Radikalisierung
und Gewaltbereitschaft**

(2007/C 21/06)

Die vollständige Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen findet sich auf der Website der GD Justiz,
Freiheit und Sicherheit:

http://ec.europa.eu/justice_home/funding/intro/funding_intro_de.htm

Frist für die Einreichung der Vorschläge: 16. April 2007.
